



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
235  
27. APR  
JB Cottbus

175

1980	Berlin, den 3. Juli 1980	Teil I Nr. 19
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12.6. 80	Verordnung über die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes .....	175
12.6. 80	Anordnung über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	176
11. 6. 80	Anordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften, Truppenteile und Territorien .....	178
3. 6. 80	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie die Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger — .....	180
3. 6. 80	Anordnung über die Planung, Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Dieselmotorkraftstoff für Personenbeförderung und Gütertransport mit Kraftfahrzeugen sowie für ausgewählte Einsatzgebiete — Versorgungsanordnung Dieselmotorkraftstoff für Kraftfahrzeuge — .....	182
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 127/2 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie .....	185
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 128/3 über die Preise für feste Brennstoffe .....	185
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 249/3 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 .....	185
8. 5. 80	Anordnung Nr. Pr. 250/3 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten ..	185
II. 6. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Bauwesen .....	189
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	190

Verordnung  
über die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie,  
des Seezeichenwesens  
und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes  
vom 12. Juni 1980

§ 1

Dem Minister für Nationale Verteidigung obliegt die Verantwortung für die Gewährleistung der nautischen Sicherheit des Seeverkehrs in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes. Er hat dazu im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Kennzeichnung der Seegewässer mit Seezeichen sowie die Durchführung des Nautischen Warn- und - Nachrichtendienstes im internationalen koordinierten System der Verbreitung von Funk-Navigationswarnungen, zu erlassen.

§ 2

Dem Minister für Nationale Verteidigung ist der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik

(nachfolgend SHD genannt) unterstellt. Der SHD ist das staatliche Organ der Deutschen Demokratischen Republik, das die Aufgaben auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens, der nautischen Veröffentlichungen und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik wahrnimmt.

§ 3

- (1) Der SHD ist verpflichtet, zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben und zur Koordinierung der Tätigkeiten auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens, der nautischen Veröffentlichungen und des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen sowie wissenschaftlichen Institutionen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) zusammenzuarbeiten.
- (2) Der SHD vertritt im Rahmen seiner Aufgaben die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und arbeitet mit gleichartigen Institutionen anderer Staaten zusammen.
- (3) Der Minister für Nationale Verteidigung legt die Aufgaben des SHD im einzelnen durch Statut fest.